

Geschäftsordnung des Bereichsausschusses für den Rettungsdienstbereich Ortenaukreis

Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Ortenaukreis hat sich nach § 5 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg (RDG) in der Fassung vom 08. Februar 2010, GBl. S. 285 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben. Diese ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 16. Juni 2020.

Die Mitglieder des Bereichsausschusses haben in der Sitzung am 07. März 2024 mit der erforderlichen Mehrheit dieser Geschäftsordnung zugestimmt.

§ 1

Aufgabe des Bereichsausschusses

Dem Bereichsausschuss obliegt die Beobachtung und Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie deren Regelung mit Ausnahme der Luftrettung, insbesondere der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3, der planerischen Sicherstellung der notärztlichen Versorgung einschließlich der Gewinnung von Ärzten/-innen nach § 10 und der Bestimmung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst/der Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 RDG).

Der Bereichsausschuss erstellt auf Grundlage des Rettungsdienstplanes (§ 3 RDG) und unter Beachtung der Hilfsfrist für den Rettungsdienstbereich, auf Basis des vom Landesausschuss für den Rettungsdienst beschlossenen Musterbereichsplan, einen Bereichsplan. Dabei sind die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 RDG festgelegten allgemeinen Grundsätze und Maßstäbe für eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes zu beachten.

Das Entgelt für die Integrierte Leitstelle wird vom Bereichsausschuss jährlich festgelegt (§ 6 Abs. 3 RDG).

§ 2

Mitgliedschaft und Vertretung

Die Gruppe der Leistungsträger sowie die Gruppe der Kostenträger schlagen gem. § 5 Abs. 1 und 2 RDG jeweils stimmberechtigte Mitglieder für den Bereichsausschuss vor, die durch den/der Landrat/Landrätin des Landkreises Ortenaukreis berufen werden. Beim Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung besteht der Bereichsausschuss aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern. Der Bereichsausschuss beschließt über Änderungen der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Änderungen der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder sind der Geschäftsordnung als Anlage beizufügen.

Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 RDG die nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind, können an den Sitzungen des Bereichsausschusses mit einem/einer Vertreter/-in beratend teilnehmen.

Darüber hinaus gehören dem Bereichsausschuss mit beratender Stimme an:

- ein/eine Vertreter/-in des Landkreises Ortenaukreis
- ein/eine Vertreter/-in der Feuerwehr
- ein/eine Leitender Notarzt/Leitende Notärztin des Rettungsdienstbereiches
- ein/eine Vertreter/-in der Kassenärztlichen Vereinigung sowie
- ein/eine Vertreter/-in von Trägern der Krankenhäuser.

Diese beratenden Mitglieder werden von ihrer entsendenden Stelle vorgeschlagen, ein/eine Leitender Notarzt/Leitende Notärztin wird vom Landkreis vorgeschlagen. Die beratenden Mitglieder werden ebenfalls vom/von der Landrat/Landrätin berufen.

Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen auf Beschluss des Bereichsausschusses zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Es können bis zu zwei Stellvertreter/-innen benannt werden, die ebenfalls vom/von der Landrat/Landrätin berufen werden.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsstelle, Kommunikation

Den Vorsitz im Bereichsausschuss führt im jährlichen Wechsel ein/eine Vertreter/-in der stimmberechtigten Leistungsträger und ein/eine Vertreter/-in der stimmberechtigten Kostenträger auf Vorschlag der Mehrheit der Vertreter/-innen der jeweiligen Gruppe. Die Gruppe, die den/die Vorsitzenden/Vorsitzende nicht stellt, hat den/die Stellvertreter/-in zu stellen.

Der Vorsitz endet mit der Bestellung eines/einer neuen Vorsitzenden.

Der/die Vorsitzende vertritt den Bereichsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann zur Unterstützung Sachverständige hinzuziehen

Die laufenden Aufgaben des Bereichsausschusses wie Führung des Sitzungsprotokolls, Einladungen, Schriftwechsel und Übersendung von Unterlagen, werden der Geschäftsstelle des Bereichsausschusses übertragen.

Der Sitz der Geschäftsstelle des Bereichsausschusses wird vom Bereichsausschuss festgelegt.

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen führt die Geschäftsstelle des Bereichsausschusses die Mitgliederliste und die Verteilerliste des Bereichsausschusses, die für die Kommunikation per Mail verwendet wird. Die Listen enthalten Angaben über die Organisation, den Namen und die E-Mail-Adresse der Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen im Bereichsausschuss. Notwendige Aktualisierungen melden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder an die Geschäftsstelle des Bereichsausschusses.

§ 4 Sitzungen

1. Der Bereichsausschuss tritt bei Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.

Der/die Vorsitzende hat den Bereichsausschuss einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter/-innen der Leistungsträger oder der Kostenträger dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Einladung erfolgt unter Beifügung einer vorgesehenen Tagesordnung, vorliegender Anträge und sonstiger Beratungsunterlagen mit einer Frist von drei Wochen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (E-Mail), wobei auch hier alle Unterlagen beizufügen sind.

Später oder während der Sitzung eingebrachte Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung werden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn alle der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.

2. Die Sitzungen werden als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Auf Veranlassung des/der Vorsitzenden oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder können Sitzungen auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

Für Videokonferenzen müssen die Einwahldaten rechtzeitig, spätestens 72 Werktagstunden vor der Videokonferenz mitgeteilt werden. Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmenden an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Videokonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen. Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied muss die Möglichkeit haben, tatsächlich an der Beschlussfassung teilnehmen zu können. Ist dies nicht möglich, so kann eine Abstimmung nur im Umlaufverfahren erfolgen.

3. Die Beratungen sind nicht-öffentlich. Kenntnisse aus den Beratungen sind vertraulich zu behandeln.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Bereichsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Über die Sitzungen wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, diese ist vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschrift erhalten die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Bereichsausschusses. Etwaige Änderungen/Anmerkungen zur Ergebnisniederschrift müssen der Geschäftsstelle und nachrichtlich allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zurückgemeldet werden. Gehen keine Änderungsanträge in diesem Zeitraum ein, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt, worüber die Geschäftsstelle die Mitglieder informiert. Änderungsanträge werden in der nächsten Sitzung des Bereichsausschusses vorgelegt.

4. Sachverständigen und anderen Personen kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Bereichsausschussmitglieder die Teilnahme ermöglicht werden (§ 5 Abs. 1 RDG).

Die hinzugezogenen Personen haben beratende Funktion und sind zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Datenschutzes zu verpflichten.

§ 5 Beschlüsse

1. Der Bereichsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann einen seiner Stellvertreter/-innen zu den Sitzungen entsenden oder das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertreter/-in übertragen. Die Stimmrechtsübertragung muss zu Sitzungsbeginn in Textform (schriftlich oder elektronisch) beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden vorliegen.
3. Die Beschlüsse des Bereichsausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit (§ 5 Abs. 4 RDG). Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Der Wortlaut der Beschlussvorlage, über die abgestimmt werden soll, ist vor der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Mitglieder zur Kenntnis zu geben, damit der Beschlussgegenstand und die Formulierung zweifelsfrei bekannt sind. Erst dann erfolgt die Stimmabgabe. Das Gesamtergebnis von Stimmabgaben zu Beschlüssen ist zu dokumentieren.

4. Umlaufbeschlüsse sind, mit Ausnahme von Änderungen der Geschäftsordnung, im Umlaufverfahren in Schrift- oder Textform zulässig.

Hierzu werden alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen, unter Beifügung aller entsprechenden Beratungsunterlagen, durch den/der Vorsitzenden per E-Mail angeschrieben und die stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe (Anlage 1) aufgefordert. Die Rückmeldung in Schrift- oder Textform muss innerhalb von 21 Kalendertagen bei der Geschäftsstelle des Bereichsausschusses vorliegen. In eilbedürftigen Fällen kann eine kürzere Frist vorgeschlagen werden.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren kommt nur zustande, wenn mindestens zweidrittel der Stimmen abgegeben wurden. Der zur Abstimmung gestellte Beschluss ist gefasst, wenn die nach der Geschäftsordnung für einen solchen Beschluss erforderliche Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt hat. Im Anschluss an die Beschlussfassung sind die Mitglieder des Bereichsausschusses durch die Geschäftsstelle des Bereichsausschusses über das Abstimmungsergebnis in Schrift- oder Textform zu informieren.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Bereichsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann darüber hinaus anlassbezogen Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn in speziellen Fragestellungen beraten.

Über die Besetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Bereichsausschuss. In den Arbeitsgruppen haben die Vertreter/-innen der Kosten- und Leistungsträger paritätisches Stimmrecht. Es können auch sachverständige Vertreter/-innen benannt werden, die nicht Mitglied im Bereichsausschuss sind. Bei der Gruppenbesetzung ist auf die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppe zu achten.

§ 7 Kosten

1. Die Kosten des Bereichsausschusses sowie der Geschäftsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Sie werden über die Benutzungsentgelte der Notfallrettung finanziert. Dazu gehören auch Kosten für beauftragte Sachverständige sowie Gerichtsverfahren. Soweit durch die Teilnahme an den Sitzungen des Bereichsausschusses oder der Arbeitsgruppen den jeweiligen Mitgliedern Reisekosten entstehen, werden sie vom Mitglied selbst bzw. seinem Verband getragen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt am 07. März 2024 in Kraft.
2. Die bisher geltende Geschäftsordnung für den Bereichsausschuss tritt zum selbigen Zeitpunkt außer Kraft.

Offenburg,



Vorsitzender/Vorsitzende des Bereichsausschusses